

Hausordnung

für die externe Belegung von Gruppenräumen im städtischen HAUS DER JUGEND,
Frankfurter Str. 21, 35037 Marburg, ☎ 201-412

- 1.) Die Gruppenräume im HAUS DER JUGEND stehen im Rahmen der außerschulischen Jugendarbeit (der kommunalen Jugendförderung), den Marburger Jugendgruppen und sonstigen Trägern der Jugendhilfe zur Verfügung sofern sie nicht v. d. kommunalen Jufö selbst belegt sind.
- 2.) Die Raumbellegung erfolgt auf Anmeldung, und zwar vorrangig für die als förderungswürdig anerkannten Jugendgruppen und nachrangig für sonstige Organisationen, sofern sie dem § 11 KJHG entsprechen. Die Raumvergabe erfolgt grundsätzlich im Rahmen der regelmäßigen Öffnungszeiten des Hausdienstes (Mo – Do 07:00 – 16:00 Uhr, Fr. 07:00 – 13:00 Uhr). Die Räume können von der Gruppe nur für den angemeldeten Zweck benutzt werden. Öffentliche Veranstaltungen sind vier Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich zu beantragen. Auf die Bereitstellung der Räume besteht kein Rechtsanspruch.
- 3.) Zu Beginn jeder Veranstaltung sind die Raumschlüssel im Hausdienstbüro abzuholen und nach Ende der Veranstaltung wieder dort abzugeben.
- 4.) Fallen angemeldete Veranstaltungen aus, ist der Hausdienst rechtzeitig zu unterrichten. Werden zwei Belegungstermine hintereinander ohne Rücksprache nicht in Anspruch genommen, wird die weitere Raumreservierung bis zu einer Neuanmeldung storniert.
- 5.) Für Veranstaltungen, die über die normalen Öffnungszeiten hinausgehen, muss mit dem Hausmeister eine individuelle Absprache getroffen werden.
- 6.) Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln und nach Benutzung besenrein zu verlassen. Dafür stehen in jeder Etage in den Vorräumen der Toilette Besen, Handfeger und Schaufel zur Verfügung. Flaschenleergut ist beim Glascontainer zu entsorgen und Fundsachen sind beim Hausdienst abzugeben. Nach Schluss der Veranstaltungen sind die Tische wieder im Rechteck aufzustellen und die Stühle darauf zu deponieren. Die Möbel müssen in den Räumen bleiben.
- 7.) Das Aufhängen von Plakaten und sonstigen schriftlichen Informationen ist erst nach Genehmigung durch die Hausleitung auf den dafür vorgesehenen Anschlagflächen gestattet.
- 8.) Die besonderen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, wonach Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren das Rauchen in der Öffentlichkeit nicht gestattet ist, sind zu beachten. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist grundsätzlich nicht erlaubt. Im gesamten Haus darf nicht geraucht werden.
- 9.) Bevor die Räume im Hause durch eine Gruppe benutzt werden, haben der Gruppenleiter/die Gruppenleiterin und ggf. sein/ihre Stellvertreter/in diese Hausordnung durch Unterschrift anzuerkennen. Die Leiter/Leiterinnen sind weiter verpflichtet, ihre Gruppenmitglieder über die Hausordnung zu informieren. Sie sind für das Verhalten der Gruppenmitglieder im Hause verantwortlich. Die gemeinsame Benutzung von Räumen im Haus verpflichtet zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zur notwendigen Zusammenarbeit.
- 10.) Die aus den Anschlägen im Hause ersichtlichen Brandverhütungs- und Feuerschutzbestimmungen sind zu beachten. Feuergefährliche Stoffe dürfen in den Räumen nicht aufbewahrt werden.
- 11.) Für die Anmietung des Disco- bzw. Partykellers werden gesonderte Absprachen getroffen.

Marburg, 16. Mai 2002

DER MAGISTRAT

Dietrich Möller
Oberbürgermeister